

Keinem Zweifel, daß der Lehnsverband für die Lehngutsbesitzer jetzt um so drückender ist, als letztere sämtliche Prærogative verloren haben, dagegen die Beschwerden und Lasten des Lehnsverbandes auch heute noch fast in ihrem ganzen Umfange ihnen geblieben sind. Die Rittergutsbesitzer haben, wie bekannt, mit großen Opfern die zwischen ihnen und den Bauergütern obwaltenden Feudalverhältnisse lösen müssen, es liegt daher der gerechte und billige Wunsch sehr nahe, daß nun den Rittergutsbesitzern in Betreff ihrer Lehnsverhältnisse nach Oben hin auch einige Erleichterung, und zwar eine noch größere, als sie das Gesetz vom 22. Februar 1834 bereits bietet, gewährt werde. Dies ist es, was die vorliegende Petition bezweckt, etwas Weiteres will sie nicht. Die geehrte Deputation hat die Anträge der Petenten einer sehr dankenswerthen, sorgfältigen und gründlichen Prüfung unterzogen, und ich bin mit den Ansichten, welche sie bei dem ersten, zweiten und dritten Antrage entwickelt hat, aus den im Berichte weiter ausgeführten Gründen völlig einverstanden. Was jedoch den Antrag sub 4 betrifft, so werde ich mir später nochmals das Wort erbitten, wenn er zur Berathung kommt.

Staatsminister D. S ch i n s k y: Die Staatsregierung hat gegen das, was die geehrte Deputation bei Punkt I empfiehlt, nichts zu erinnern, da es mit Demjenigen, was ich beim vorigen Landtage erklärt habe, vollkommen übereinstimmt. Auch die Regierung ist der Meinung, daß in Bezug auf die Erbverwandlung der Lehne noch einige Erleichterung eintreten könne, und das Gesetz, von welchem ich am vorigen Landtage sprach, sollte eben dergleichen Erleichterungen gewähren. Ich muß jedoch auf einen kleinen Irrthum aufmerksam machen, der sich Seite 563 des Berichtes eingeschlichen hat. Es wird nämlich dort gesagt, daß es eine Erleichterung in Bezug auf die Erbverwandlung sein werde, wenn gleiche oder ähnliche Bestimmungen getroffen würden, wie sie das Torgauer Ausschreiben in Bezug auf die Veräußerung der Lehne enthält; das ist ein Irrthum insofern, als die Bestimmungen des Torgauer Ausschreibens schon von jeher auch bei Erbverwandlungen, welche, den Mitbelehnten gegenüber, offenbar als Veräußerungen sich darstellen, angewendet worden sind, und als eine Erleichterung in Bezug auf die Erbverwandlung der Lehne nicht in der Beibehaltung dieser Bestimmung, sondern darin bestehen würde, daß letztere modificirt oder ganz beseitigt würde.

Referent Bürgermeister Wimmer: Es ist gegen den Bericht etwas Wesentliches nicht erwähnt worden, ich könnte mich daher des Wortes begeben. Nur in Bezug auf Das, was Seiten der hohen Staatsregierung geäußert wurde, wollte ich mir erlauben die Bemerkung zu machen, daß die Deputation sich zu der Ansicht veranlaßt gefunden hat, es möchten dem Torgauer Ausschreiben noch erweiternd erleichternde Bestimmungen gegeben werden. Dieses hat nämlich früher sehr beschränkende lehnrechtliche Bestimmungen modificirt, insbesondere dadurch mildernde Bestimmungen

aufgestellt, daß es sowohl das Vindicationsrecht, nach welchem ein nicht rite veräußertes Lehn von dem Mitbelehnten, dem es nach dem Rechte der Lehnsfolge zugefallen ist, innerhalb 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen unentgeltlich revocirt werden kann, als das jus retractus, Abtriebsrecht, welches dem Mitbelehnten, noch ehe die Lehnsfolge an sie gelangt ist, an einem ohne ihre Bewilligung veräußerten Lehn innerhalb eines annus civilis zusteht, in Bezug auf die Unmündigen, welche zu Zeiten der Veräußerungen vorhanden sind, wesentlichen Beschränkungen unterworfen hat. Das Torgauer Ausschreiben enthält daher auch die Veräußerungen begünstigende Bestimmungen, und diese hat die Deputation im Auge gehabt.

v. H e y n i z: Rückfichtlich dessen, was der Herr Staatsminister äußerte in Bezug auf das Torgauer Ausschreiben, wollte ich nur bemerken, daß die Deputation darauf keinen Antrag gestellt hat, auch kein besonderes Gewicht darauf legt, sondern nur im Context es erwähnt hat; es würde also, wenn die Kammer die Vorschläge der Deputation annimmt, immer nicht Seiten der Kammer das als Antrag aufgenommen werden, was über das Torgauer Ausschreiben gesagt worden ist. Mithin ist diese Stelle des Deputationsgutachtens nicht von wenig erheblicher Wichtigkeit.

Graf zu Solms-Wildenfels: Ich bin zwar der hohen Staatsregierung dafür sehr dankbar, daß sie in dem fraglichen Falle Ausnahmen bei der Herrschaft Wildenfels macht, ich bin aber eben daher um so unparteiischer, wenn ich erkläre, daß ich gegen die Deputation hierbei stimmen werde. Ich thue es deswegen, weil ich glaube, daß durch die allzu große Erleichterung der Modificirung der Lehne, die Lehne nach und nach nur um so gewisser werden aufgehoben werden. Das halte ich aber nicht für gut, und ich erlaube mir, auf Seite 536 des Berichtes hinzuweisen, wo der größere Grundbesitz als die sicherste Stütze des Staates und als der Träger des landwirtschaftlichen Fortschrittes und der Nationalwohlfahrt angegeben wird. Daher aber eben muß der Staat auf den größeren Grundbesitz halten, und dazu trägt der Lehnsverband wesentlich bei. Daher wünsche ich, daß er nicht nur aufgehoben, sondern auch die Modification nicht zu sehr erleichtert werde, abgesehen davon, daß dies jetzt auch der Staatscasse einen bedeutenden Ausfall zuziehen würde.

v. Erdmannsdorf: Ich bin allerdings in der Lage, gegen das Deputationsgutachten mich auszusprechen und auch dagegen zu stimmen. Herr v. Mehsch hat richtig hervorgehoben, der Lehnsverband sichert diejenigen Güter, die sich in solchem befinden, auf das Allersicherste und Zuverlässigste gegen eine Entwerthung; dieses Moment finde ich allein schon durchschlagend in politischer und nationalöconomischer Beziehung. Diese Gründe brauche ich nicht weiter anzuführen, sie sind bei einer andern Gelegenheit von mir selbst in einem Berichte niedergelegt worden, und ich erlaube mir nur, mich darauf zu beziehen und daran zu erinnern, daß ich gegen den Vorschlag der Deputation stimmen werde.